



Sitzung vom 19. Januar 2017

- 7 10 Finanzen**
10.10 Allgemeine Akten
Verzicht auf Neubewertung Verwaltungsvermögen im HRM2
(Harmonisiertes Rechnungsmodell 2)
Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung
-

Weisung

1. Ausgangslage

Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (per 1. Januar 2018) müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen per 1. Januar 2019 vom heutigen HRM1 auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 umstellen. Mit der neuen Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dargestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden in den §§ 179 - 180 des Gemeindegesetzes Übergangsbestimmungen geschaffen. Durch die Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind allenfalls die Bilanzwerte neu zu beurteilen (sogenanntes Restatement). Somit gehört zu den wesentlichen Änderungen von HRM2, dass das Verwaltungsvermögen neu linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben wird. Heute wird es mit 10 % bzw. 20 % des Restbuchwertes degressiv abgeschrieben.

Das Gemeindegesetz gibt die folgenden zwei Möglichkeiten vor:

- Das Verwaltungsvermögen kann unter Berücksichtigung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten spätestens ab 1986 neu bewertet werden.
- Verzichtet die Gemeinde auf eine Neubewertung des Verwaltungsvermögens, wird der Buchwert des Verwaltungsvermögens gemäss den ermittelten Restbuchwerten auf Anlagen und Anlageteile verteilt und über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben.

Bei beiden Varianten ist für die Eingangsbilanz die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen des vorhandenen Verwaltungsvermögens zu ermitteln, damit es entsprechend der Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden kann. Ansonsten fehlen Angaben darüber, wie lange die Anlagen noch nutzbar sind. Ohne die Abbildung der bestehenden Anlagen wäre die neu zu führende Anlagenbuchhaltung unvollständig. Dazu ist ein sogenanntes Restatement zu erstellen.

Gemäss § 49 der neuen kantonalen Gemeindeverordnung (Antrag Regierungs- an den Kantonsrat) hält das Budgetorgan in einem Beschluss fest, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht.

2. Fakten

Eine im Hinblick auf die Eingangsbilanz 2019 erstellte Schätzung zeigt, dass der Restbuchwert Ende 2018 rund 14.9 Mio. Franken betragen wird. Eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens würde einen Ausgangswert per 1. Januar 2019 von rund 43.7 Mio. Franken ergeben. Die Differenz von rund 28.8 Mio. Franken würde als Aufwertungsgewinn dem

Eigenkapital zugeschlagen. In der Folge müsste der höhere Wert von rund 28.8 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Es müsste mit jährlichen Abschreibungen von rund 2.5 Mio. Franken gerechnet werden. Wird das Verwaltungsvermögen Ende 2018 ohne Aufwertung in die Eingangsbilanz 2019 übernommen, so müssten nur die verbleibenden 14.9 Mio. Franken über die Restnutzungsdauer abgeschrieben werden. Die jährlichen Abschreibungen betragen somit nur rund Fr. 600'000.00. Damit könnte der Finanzhaushalt für die kommenden Jahre deutlich entlastet werden.

Argumente gegen eine Neubewertung

- Kontinuität
- Einfach und verständlich
- Administrativ eher geringerer Aufwand
- Aufwertung Verwaltungsvermögen ist grundsätzlich umstritten (kein Markt)
- Bereits mit Steuergeld abgeschriebene Werte würden wieder eingebracht
- Anstieg Eigenkapital „gaukelt“ höhere Substanz bzw. mehr Spielraum vor

Argumente für eine Neubewertung

- Bei Verzicht auf Neubewertung Rückgang bzw. vorübergehend tiefere Abschreibungsquote „verbessert“ Ergebnis, was evtl. Druck auf Steuerfuss auslösen könnte
- Betriebswirtschaftlich richtiger Ansatz bei linearen Abschreibungen
- Kontinuierlicher Verlauf der Abschreibungsquote

3. Erwägungen

Der Gemeinderat erachtet es im Grundsatz als nicht zweckmässig, wenn Verwaltungsvermögen, das im Rahmen des bisherigen HRM1 korrekt abgeschrieben worden ist, nun wieder aufgewertet wird. Zudem könnte eine Aufwertung und damit die Zunahme des Eigenkapitals um 28.8 Mio. Franken dazu verleiten, die auch künftig dringend notwendigen Sparanstrengungen zu vernachlässigen.

Ein weiteres Argument gegen die Aufwertung ist, dass wenn die Gemeindeversammlung als Budgetorgan jetzt den Verzicht auf die Aufwertung des Verwaltungsvermögens beschliesst, im Voranschlag 2018 die Möglichkeit weiterhin besteht, zusätzliche Abschreibungen zu budgetieren. Damit könnte das Verwaltungsvermögen im Hinblick auf HRM2 weiter reduziert werden. Wieweit zusätzliche Abschreibungen in Zell im Voranschlag 2018 möglich sein werden, wird sich zeigen.

Als Argument für die Neubewertung wird angeführt, dass damit der effektive Wert des vorhandenen Verwaltungsvermögens gezeigt wird. Sogenannte "Stille Reserven" wären damit praktisch keine mehr vorhanden. Auch können damit eher gleichbleibende Abschreibungen erreicht werden. Modellrechnungen zeigen auf, dass die Unterschiede mit oder ohne Aufwertung des Verwaltungsvermögens in der Höhe der Abschreibungen bzw. dem Restbuchwert rund in den nächsten 30 Jahren ausgeglichen sein werden.

Allgemein hält der Gemeinderat fest, dass ein solider Finanzhaushalt nicht von der Wahl der Abschreibungsmethode abhängt. Vielmehr sind die vorhandene Substanz (Nettovermögen), die Nettoinvestitionen und die erzielte Selbstfinanzierung (Cash Flow) dafür verantwortlich.

Mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 dürfte die Abschreibungsbelastung tiefer ausfallen. Wird dies als zusätzlicher Spielraum interpretiert, könnte der Finanzhaushalt rasch aus dem Gleichgewicht geraten. Haushaltsaldo (Cash Flow und Investitionen) sowie Schulden und Liquidität sind durch HRM2 nicht betroffen, die finanzstrategischen Heraus-

forderungen haben sich nicht wesentlich verändert.

Der Voranschlag 2017 sowie der Verzicht auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens im HRM2 sind der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017 zur Beschlussfassung vorzulegen.

4. Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens im HRM2 zu verzichten.

Der Gemeinderat Zell beschliesst:

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens im HRM2 per 1. Januar 2019 wird verzichtet.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 2.1 Michael Stahel, Präsident RPK, Alte Tösstalstrasse 18, 8487 Rämismühle
 - 2.2 Gemeindepräsident
 - 2.3 Finanzvorsteher
 - 2.4 Finanzen und Steuern
 - 2.5 Gemeindeschreiber
 - 2.6 Vorarchiv Gemeinderatskanzlei

GEMEINDERAT ZELL



Kurt Nüesch
Vizepräsident



Andreas Meyer
Gemeindeschreiber

Versandt: 24. Januar 2017

